

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRV)

September 2021

Inhaltsverzeichnis

| 1 | | Ausgangslage |
|---|-------|---|
| 2 | | Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgründsätze |
| | 2.1 | Vernehmlassungsverfahren |
| | 2.2 | Auswertungsgrundsätze |
| 3 | | Stellungnahmen zu den einzelnen revidierten Bestimmungen der KRV |
| | 3.1 | Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation (Aufhebung von Art. Abs. 1 Bst. d und Art. 2 Abs. 1 Bst. d) |
| | 3.1.1 | Flankierende Massnahmen zur Information der Patientinnen und Patienten und de Bevölkerung |
| | 3.1.2 | Knüpfung der Registrierung der Patientinnen und Patienten ohne des Datums de Patienteninformation an zwei Kriterien |
| | 3.1.3 | Ablehnung der Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation un kantonale Aufsicht |
| | 3.1.4 | Informationspflicht |
| | 3.1.5 | Weitere Aspekte |
| | 3.2 | Berechnung der Karenzfrist ab dem Eingangsdatum der ersten Meldung im Krebsregiste (Änderung von Art. 17 Abs. 1) |
| | 3.3 | Aufhebung der Vorgabe der Aggregierung der Daten mit mindestens 20 Datensätze (Aufhebung von Art. 30 Abs. 3 und 4) |
| 4 | | Rückmeldungen zu weiteren Artikeln |
| 5 | | Anhänge |
| | 5.1 | Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden |
| | 5.2 | Weitere Abkürzungen und Begriffe1 |

1 Ausgangslage

Das Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016 (KRG; SR 818.33) regelt die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen und enthält Bestimmungen zur Förderung der Erhebung, der Registrierung und der Auswertung von Daten zu weiteren stark verbreiteten oder bösartigen nicht übertragbaren Krankheiten. Der Bundesrat verabschiedete am 11. April 2018 die dazugehörige Krebsregistrierungsverordnung (KRV; SR 818.331). Gesetz und Verordnung traten am 1. Juni 2018 (Teilinkraftsetzung) resp. am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit der Revision der KRV sollen zwei Regelungen angepasst werden, die aktuell die Registrierung und die Veröffentlichung der Daten stark erschweren und damit den Nutzen der Krebsregistrierung reduzieren. Die Vernehmlassung zur Revision der KRV wurde durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnet und fand zwischen dem 29. April und dem 12. August 2021 statt.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgründsätze

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Antworten:

| Kategorie | Angeschrie- ben | Antworten mit Stel- lungnahme | Antworten mit Verzicht auf Stellungnahme | Total Ant- worten |
|--|--------------------|-------------------------------------|--|----------------------|
| Kantone / GDK / KdK | 27 | 27 | 0 | 27 |
| In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien | 11 | 1 | 0 | 1 |
| Gesamtschweizerische Dachver- bände der Gemeinden / Städte / | 3 | 0 | 1 | 1 |
| Berggebiete | | ŭ | | • |
| Gesamtschweizerische Dachver- bände der Wirtschaft / Pharma / Versicherungen | 11 | 0 | 1 | 1 |
| Übrige begrüsste Organisationen | 56 | 19 | 0 | 19 |
| Nicht angeschriebene Organisationen und Privatpersonen | 0 | 12 | 0 | 12 |
| Total | 108 | 59 | 2 | 61 |

2.2 Auswertungsgrundsätze

Für ein möglichst umfassendes Gesamtbild werden die Stellungnahmen im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen sind auf folgender Internetseite publiziert:

https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2021

3 Stellungnahmen zu den einzelnen revidierten Bestimmungen der KRV

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltete drei Anpassungen. Insgesamt gingen 61 Antworten ein, wovon 2 explizit auf eine Stellungnahme verzichteten. 56 der 59 Stellungnehmenden haben die Revision insgesamt begrüsst; 3 haben sie abgelehnt.

In diesem Kapitel werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der revidierten Vorlage präsentiert. Formulierungsvorschläge wurden, wenn möglich, in unverändertem Wortlaut wiedergegeben.

3.1 Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation (Aufhebung von Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 2 Abs. 1 Bst. d)

Von insgesamt 59 Stellungnehmenden

- stimmen 31 der Revision der beiden Artikel 1 und 2 KRV vollumfänglich zu,
- 20 weitere stimmen ihr im Grundsatz zu, hatten jedoch Bemerkungen angeführt1 und
- 8 Stellungnehmenden (ACCSI, Kantone JU, NE, TI, ZG und ZH, KR NE/JU sowie privatim) lehnen sie ab.

3.1.1 Flankierende Massnahmen zur Information der Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung

Die Bemerkungen oder Vorschläge der 20 im Grundsatz zustimmenden Stellungnehmenden variieren zwar in der Formulierung, in grosser Mehrheit wünschen oder fordern sie jedoch flankierende Massnahmen zur Information der Bevölkerung und darunter der Patientinnen und Patienten mit oder ohne spezifische Informationsschwerpunkte.

So wünschen oder fordern die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, JU, LU und NE, die GDK (Kantone AR, GR, TG und VD schlossen sich der Stellungnahme der GDK an), die KLS, die KLOCH, die KLSH, die SPOG, Oncosuisse, die FMH, die ANQ, die ASRT, das KR VD sowie zusätzlich auch die Kantone JU, NE, ZG und ZH und das KR NE/JU verstärkte Anstrengungen zur Information und Aufklärung nicht nur der Patientinnen und Patienten, sondern auch der allgemeinen Bevölkerung, damit die Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation die Patientenrechte nicht schwächt. Dabei sieht die grosse Mehrheit dieser Vernehmlassungsteilnehmenden den Bedarf an Vorbereitung und Koordination entsprechender Arbeiten auf nationaler Ebene durch das BAG und die NKRS.

Auch die SPOG, die KLS, die KLOCH, die KLSH und Oncosuisse weisen darauf hin, dass die Kantone gefordert seien, sich in Zusammenarbeit mit den Krebsregistern um die Weiterverbreitung der Informationen auf kantonaler Ebene einzusetzen und ihre Kommunikationsbemühungen zu verstärken.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen sollten gemäss den Kantonen BE und AG, der GDK und der Stiftung Krebsregister AG auch Beispiele aus der internationalen Krebsregistrierung berücksichtigt werden, welche mit wirkungsvollen und zielgerichteten Kommunikationskonzepten die Stärkung der Patientenrechte ermöglichen.

Die Kantone BL, ZG und privatim empfehlen zudem eine proaktive und transparente Information der Öffentlichkeit über die Informations- und Meldepflichten von Personen und Organisationen, welche eine Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln (inklusive dem Spezialfall, wenn der Informationspflicht nicht nachgekommen wird) sowie über das Widerspruchsrecht der Patientinnen und Patienten. Die SPOG, die KLS, die KLOCH, die KLSH, Oncosuisse und die Stiftung Krebsregister Aargau sprechen sich für eine zusätzliche breite Bevölkerungsinformationskampagne seitens der NKRS und des KiKR zur Sensibilisierung der Bevölkerung über den Zweck und den Nutzen der Krebsregistrierung und zur Information über die Patientenrechte, aus.

Gemäss dem Kanton ZG ist des Weiteren die Informationspflicht nach Artikel 5 KRG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 KRV bezüglich des Inhalts und Umfangs der Patientinnen- und Patienteninformation mit der Information über den kontinuierlichen Abgleich mit den Einwohnerregisterdaten zu ergänzen.

¹ Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, TG, VD, GDK, ANQ, ASRT, FMH, KLOCH, KLS, KLSH, KR AG, Oncosuisse, SPOG

3.1.2 Knüpfung der Registrierung der Patientinnen und Patienten ohne des Datums der Patienteninformation an zwei Kriterien

Gemäss dem Kanton ZG und privatim ist die vorgängige Information der Patientin oder des Patienten über die beabsichtigte Personendatenbearbeitung durch das Gebot von Treu und Glauben bedingt. Fehle ein Nachweis der Patienteninformation, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Patienteninformation nicht erfolgt sei. In diesem Fall würde die Personendatenbearbeitung unter Verletzung des Gebots von Treu und Glauben erfolgen.

Privatim und die Kantone TI und ZG lehnen die Revision der beiden Artikel ab und beantragen, eine Registereintragung ohne Nachweis des entsprechenden Patienteninformationsdatums an folgende zwei Kriterien zu knüpfen:

- 1) dass das Krebsregister nachweislich mindestens zweimal ohne Erfolg das Datum der Patienteninformation bei der zuständigen meldepflichtigen Person oder Organisation nachgefragt hat;
- 2) dass seit dem Diagnosedatum sechs Monate vergangen sind und von der Patientin oder dem Patienten kein Widerspruch gegen die Registrierung eingereicht worden ist.

Neben privatim und den Kantonen ZG und TI spricht sich auch die ACCSI gegen die Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation aus. Auch ACCSI verlangt für die Möglichkeit, die Daten der Patienten und Patienten ohne das Datum der Patienteninformation zu registrieren, dass das Krebsregister nachweislich mindestens zweimal ohne Erfolg das Datum der Patienteninformation bei der zuständigen meldepflichtigen Person oder Organisation nachgefragt hat.

3.1.3 Ablehnung der Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation und kantonale Aufsicht

Der Kanton ZH konstatiert, dass das BAG dem Risiko von Datenlücken einen höheren Stellenwert beimisst, als dem Risiko, dass Patientinnen und Patienten, auch in Missachtung des Willens des Bundesgesetzgebers, infolge der Aufhebung der Meldepflicht für das Informationsdatum erneut nicht oder nicht hinreichend über die Krebsregistrierung informiert werden und damit auch ihr Widerspruchsrecht nicht bereits während laufender Karenzfrist wahrnehmen können. Der kanton ZH lehnt daher die Aufhebung der Meldpflicht für das Datum der Patienteninformation sowie die Revision von Artikel 17 Absatz 1 ab, da sie zu einer empfindlichen Schwächung der Patientenrechte führen würden. Gemäss Kanton ZH seien die kantonalen Gesundheitsdirektionen aufzufordern, soweit nötig durch aufsichtsrechtliche Massnahmen auf eine vollzählige Meldung des Patienteninformationsdatums hinzuwirken.

Die Kantone NE und JU sowie das KR NE/JU unterstützen hingegend die Revision des Artikel 17 Absatz 1, sehen jedoch keinen Grund für die Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation. Gemäss den Kantonen NE und JU sowie gemäss dem KR NE/JU soll auf die Revision der Artikel 1 und 2 verzichtet werden, um die Bedeutung der Patienteninformation weiterhin zu betonen sowie die Erfüllung der Berufsaufgabe der Meldepflichtigen beaufsichtigen zu können. Auch die Kantone AG, GL und ZH und die GDK (Kantone AR, GR, TG und VD schlossen sich der Stellungnahme der GDK an) wiesen auf die zentrale Bedeutung des Datums für Patienteninformation für die kantonale Aufsicht. Gemäss Kanton ZH weiss das BAG zwar darauf hin, dass die Pflicht zur Information der Patientinnen und Patienten bestehen bleibe und wahrzunehmen sei. Die Erfahrungen aus der altrechtlichen Krebsregistrierung zeigten allerdings, dass die Einhaltung der Informationspflicht bei fehlender Pflicht zur Meldung des Informationsdatums kaum kontrolliert und gewährleistet werden könne.

Hingegen wies das KR FR darauf hin, dass das gemeldete Datum der Patienteninformation an sich keine Garantie für die stattgefundene Patienteninformation sei.

Die Kantone NE und JU sowie das KR NE/JU schlagen vor, dass die Einhaltung der Meldepflicht des Datums der Patienteninformation in Relation zur Anzahl der registrierten Krebsfälle als Indikator für die

Beobachtung der Umsetzung der Informationspflicht sowie für die Bestimmung von allfälligen fördernden Massnahmen und die Beobachtung ihrer Zweckmässigkeit genutzt wird.

3.1.4 Informationspflicht

Gemäss dem Kanton ZG ist in Artikel 13 Absatz 1 KRV die Erfassung und Meldung des Patienteninformationsdatums klar zu regeln.

Auch der Kanton BE und privatim äusserten sich dazu, dass die Informationspflicht unmissverständlich zu regeln sei. Insbesondere muss gemäss dem Kanton BE deutlicher festgehalten werden, welche Personen und Organisationen, die eine Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, informationspflichtig sind. Privatim konstatiert, dass die Meldepflicht heute «Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizieren» und die Informationspflicht «die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose eröffnet» trifft, was in der Praxis zu Lücken führen kann.

Die Gesundheitsdirektion ZH hat aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Das Vorgehen zeigt gemäss dem Kanton ZH, dass die aufsichtsrechtlichen Massnahmen durchaus zielführend wirken und weitergehende Informations- und Aufklärungskampagnen von Bund und Kantonen erforderlich sind. Die Rückmeldungen der Meldepflichtigen im Kanton ZH würden aber auch die bisherige Kritik des Kantons ZH bestätigen, wonach die KRV kein sinnvolles Meldekonzept, insbesondere keine nachvollziehbare Auslegeordnung enthalte, wer tatsächlich verpflichtet sei, zu welchem Zeitpunkt welche Daten zu melden. Die geltende Regelung, wonach jeder an der Behandlung Beteiligte «seine Daten» durch Übermittlung von Berichten oder Auszügen aus der Patientendokumentation innert vier Wochen melden muss, sei kein zielführendes Meldekonzept.

Der Kanton ZH fordert das BAG und die NKRS stattdessen auf, wie angekündigt einen detaillierten Massnahmenplan zur Verbesserung der Situation auszuarbeiten. Teil davon muss die Ausarbeitung und Umsetzung eines sinnvollen Meldekonzepts sein, das den jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Informations- und Meldepflicht bei den verschiedenen meldepflichtigen Krebserkrankungen, aber auch den unterschiedlichen Behandlungspfaden ausreichend Rechnung trägt.

Der Kanton AG schlägt eine Analyse der bestehenden Behandlungspfade zusammen mit den Vertretungen von Meldepflichtigen und kantonalen Krebsregistern vor, um die Unklarheiten betreffend die Zuständigkeit für die Informationspflicht zu beseitigen. Gestützt darauf gälte es dann, eine verbesserte Konzeption der Informationspflicht zu erarbeiten und in der KRV entsprechend abzubilden. Denkbar wäre aus der Sicht des Kantons AG eine Anpassung der KRV (Art. 13 Abs. 2 KRV), so dass die Informationspflicht auch nur schriftlich erfolgen kann.

Wichtig erscheint dem Kanton ZH weiter, dass die für die Krebsregistrierung erforderlichen Informationsund Meldepflichten zeitlich und inhaltlich sinnvoll mit weiteren während der Behandlung anfallenden
Informations-, Aufklärungs- und Meldepflichten abgestimmt werden können. Zu denken sei dabei etwa
an die Aufklärung über die Diagnose und die Behandlungsmöglichkeiten, die Aufklärung im Hinblick auf
die Einholung eines Generalkonsents für die Weiterverwendung der Daten für die Forschung, aber auch
an die Aufklärung im Hinblick auf den Umgang mit genetischen Daten oder das Anlegen eines elektronischen Patientendossiers. Mit einem solchen Meldekonzept könne nicht nur die Belastung der an der
Behandlung beteiligten Personen und Institutionen durch die Informations- und Meldepflicht verringert,
sondern auch ein datensparsames, mithin auch datenschutzfreundliches Meldesystem verankert werden, in dem insbesondere weniger «Überschussdaten» anfallen.

3.1.5 Weitere Aspekte

Der Kanton BS sieht eine mögliche Beeinträchtigung der Meldungen der anderen Parameter und Auswirkungen auf die Vollständigkeit der Daten der Krebsregisterdaten durch die Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation. Zudem eliminiert gemäss dem Kanton BS die vorgesehene Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation die Nachweisbarkeit der Patienteninformation, was dazu führen kann, dass womöglich alle beteiligten Meldepflichtigen - falls sie

sicher gehen wollen - die Patientin bzw. den Patienten nochmals informieren müssen. Der Kanton BS befürchtet das Risiko, dass die Information der Patientin bzw. des Patienten in Zukunft nicht gewährleistet sein wird und in der Folge möglicherweise auch die Daten dem Krebsregister nicht immer gemeldet werden. Dieser Umstand könne dazu führen, dass das zuständige Krebsregister inskünftig nicht mehr bezüglich des Informationsdatums, sondern hinsichtlich der Angaben und Berichte zum Tumor nachforschen muss. In einem solchen Fall drohe eine Verlagerung des Aufwands.

Die SPOG, die KLS, die KLOCH, die KLSH und Oncosuisse weisen auf die offene Frage hin, inwiefern es sinnvoll sei, Patienteninnen und Patienten unmittelbar nach Eröffnung der Diagnose mit einer mündlichen Information über die Krebsregistrierung zu konfrontieren. Die Mitteilung über die Diagnose Krebs ist für die Betroffenen äusserst belastend. Die Aufnahmefähigkeit kann in diesem Moment eingeschränkt sein – bei den Gesprächen bleiben erfahrungsgemäss nicht viele Informationen hängen. Umso wichtiger ist aus der Sicht dieser Organisationen die Abgabe von schriftlichen Unterlagen, die über die Patientenrechte informieren.

3.2 Berechnung der Karenzfrist ab dem Eingangsdatum der ersten Meldung im Krebsregister (Änderung von Art. 17 Abs. 1)

Von insgesamt 59 Stellungnehmenden

- stimmen 46 der Revision des Artikels 17 Absatz 1 KRV vollumfänglich zu,
- 4 weitere stimmen ihr im Grundsatz zu, hatten jedoch Bemerkungen angeführt² und
- 9 Stellungnehmenden (ACCSI, ASRT, Kantone JU, NE, TI, ZG und ZH, KR NE/JU sowie privatim) lehnen sie ab.

Die KR GR/GL und SG/AI/AR//TG stellen einen Antrag auf eine redaktionelle Änderung des vorgeschlagenen Textes, ohne diese Änderung näher zu begründen.

Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister können die eingehenden Daten zu einer Patientin oder einem Patienten, von der oder dem sie bisher keine Daten registriert haben, registrieren, sofern die Patientin oder der Patient innerhalb von drei Monaten nach Eingang der ersten Meldung zu einer Krebserkrankung im Krebsregister nicht Widerspruch erhoben hat.

Die Kantone BE und BL fordern die Verlängerung der Karenzfrist auf sechs Monate bzw. beantragen eine Überprüfung der Frist, um den Patientinnen und Patienten eine genügend lange Frist für einen allfälligen Widerspruch einzuräumen.

Die ASRT schlägt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme von NRAB im Rahmen der Vernehmlassung zur KRV im Jahr 2017 vor, dass für den Beginn der Karenzfrist das Datum der Diagnose verwendet wird. Im Gegensatz zum Eingangsdatum der Meldungen, welches keinen Informationswert hat und in der Krebsregistrierungspraxis nicht einheitlich verwendet werde, sei das Datum der Diagnose ein eindeutiger Zeitpunkt in der Registrierungskette.

Die Kantone NE und JU und das KR NE/JU sprechen sich ebenfalls für die Berechnung der Karenzfirst ab dem Datum der Diagnose aus, um die verzögerte Registrierung bei allfälligen Spätmeldungen zu vermeiden.

Alle weiteren kantonalen Krebsregister (AG, FR, GE, GR/GL, VD, VS und SG/Al/AR//TG) sowie das Kinderkrebsregister stimmen dem Vorschlag, den Beginn der Karenzfrist auf das Eingangsdatum der ersten Meldung festzulegen, zu.

Die ACCSI, die Kantone TI, ZG und ZH sowie privatim lehnen die Revion dieses Artikels ab.

_

² Kantone BE und BL, KR GR/GL und KR SG/AI/AR//TG

3.3 Aufhebung der Vorgabe der Aggregierung der Daten mit mindestens 20 Datensätzen (Aufhebung von Art. 30 Abs. 3 und 4)

Von insgesamt 59 Stellungnehmenden

- stimmen 47 der Aufhebung von Artikel 30 Absätze 3 und 4 KRV vollumfänglich zu,
- 12 weitere stimmen ihr im Grundsatz zu, hatten jedoch Bemerkungen angeführt³.

Der Kanton BL, die ANQ, die FMH, die KLOCH, die KLS, die KLSH, die mfe, die SPOG und die VSÄG, stimmen der Revision zu, haben aber datenschutzrechtliche Bedenken. Die VSÄG betont die Wichtigkeit des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten, die in jedem Fall respektiert werden müsse. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte müsse ständig überprüft werden, um den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten.

Auch mfe ist der Ansicht, dass, wenn es nicht möglich ist, die Personendaten zu anonymisieren, die Daten der jeweiligen Patientin oder des jeweiligen Patienten vom Krebsregister nicht für die Erstellung von Berichten verwendet werden sollen.

Gemäss dem Kanton BE ist für einen national einheitlichen Vollzug ohne Unsicherheiten die Ausarbeitung von klaren nationalen Leitlinien zur Aggregierung unter Berücksichtigung der gewährleisteten Anonymisierung wesentlich. In diesem Zusammenhang ist es gemäss der FMH und der AND eine Bedingung zu überprüfen, ob die Art der Anonymisierung/Pseudonymisierung ausreichend ist und ob bei der Veröffentlichung von Ergebnissen jede Identifizierung einzelner Personen ausgeschlossen ist. Gemäss der FMH wird eine hinreichende Information der Patientinnen und Patienten über die Datenverwendung, über den Zweck des Krebsregisters und über ihre oder seine Rechte umso wichtiger mit der Aufhebung der Vorgabe der Aggregierung von Datensätzen.

Der Kanton ZG und privatim sehen ein Potential für eine Re-Identifikation einer Patientin oder eines Patienten aus kleinen Gemeinden, wenn die ordentliche Anonymisierung nach Artikel 30 Absätze 1 und 2 die Entfernung der Gemeindenummer (Art. 9 Abs. 2 KRG) nicht vorsieht. Soweit diese Nummer im Rahmen der Anonymisierung nicht aus dem Datensatz entfernt wird, sind die Daten, um eine genügende Anonymisierung sicherzustellen, weiterhin zu aggregieren. Als Alternative zur Vorgabe, wonach mindestens 20 Datensätze aggregiert werden müssen, sollen Daten nach regionalen Gebieten (Ausschluss von kleineren Gemeinden bzw. Kleinstgemeinden) aggregiert werden oder die Gemeindenummern werden entfernt, falls nicht genügend Datensätze für eine Aggregation vorhanden sind.

4 Rückmeldungen zu weiteren Artikeln

Die Stellungnahme der Stiftung Future 3.0 betrifft u.a. eine Rückmeldung zu den Artikeln 24 und 25 KRV, gemäss welcher die nationale Krebsregistrierungsstelle bei der Festlegung der Struktur der Basis- und Zusatzdaten und der Kodierungsstandards sicherstellen muss, dass die Auswertungen zusätzlich zu den aufgeführten Möglichkeiten auch nach der Gemeinde und dem Beruf der Patientin oder dem Patienten aufgegliedert werden können.

Die SPOG, die KLS, die KLOCH, die KLSH und Oncosuisse wiesen auf eine fehlende Regelung der Information über die Rechte bei Erreichen der Volljährigkeit.

Zudem wiesen die SPOG, die KLS, die KLOCH, die KLSH und Oncosuisse darauf hin, dass zur Qualitätssicherung zur Vermeidung technologischer Hürden unbedingt die Harmonisierung der Austauschformate gefördert werden müsse – auch im Hinblick auf das elektronische Patientendossier und entsprechend der e-Health-Strategie des Bundes.

³ Kantone BE, BL, ZG, ANQ, FMH, KLOCH, KLS, KLSH, mfe, privatim, SPOG und VSÄG

Der Kanton SH möchte mittel- bis langfristig die Schaffung von Lösungen anregen, welche die Beschaffung der Daten und den damit verbundenen Zeitaufwand grundsätzlich vereinfachen bzw. reduzieren. Auch interpharma regt die Förderung von Prozessen an, mit welchen klinische Routinedaten vereinfacht in die Register übertragen werden können.

5 Anhänge

5.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Liste umfasst sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende der KRV gemäss Tabelle in Kapitel 2.1.

| Abkürzung | Kantone / GDK / KdK |
|------------|--|
| AG | Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'Etat du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia |
| Al | Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno |
| AR | Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno |
| BE | Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'Etat du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna |
| BL | Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna |
| BS | Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città |
| FR | Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo |
| GDK CDS | Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesund- heitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé |
| CDS | Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità |
| GE | Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra |
| GL | Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'Etat du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona |
| GR | Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'Etat du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni |
| JU | Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'Etat du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura |

| LU | Staatskanzlei des Kantons Luzern |
|-----------|---|
| | Chancellerie d'Etat du canton de Lucerne |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna |
| NE | Staatskanzlei des Kantons Neuenburg |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel |
| NW | Staatskanzlei des Kantons Nidwalden |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Nidwald |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo |
| OW | Staatskanzlei des Kantons Obwalden |
| | Chancellerie d'Etat du canton d'Obwald |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo |
| SG | Staatskanzlei des Kantons St. Gallen |
| | Chancellerie d'Etat du canton de St-Gall |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo |
| SH | Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Schaffhouse |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa |
| SO | Staatskanzlei des Kantons Solothurn |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Soleure |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta |
| SZ | Staatskanzlei des Kantons Schwyz |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Schwyz |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto |
| TG | Staatskanzlei des Kantons Thurgau |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Thurgovie |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia |
| TI | Staatskanzlei des Kantons Tessin |
| | Chancellerie d'Etat du canton du Tessin |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino |
| UR | Standeskanzlei des Kantons Uri |
| | Chancellerie d'Etat du canton d'Uri |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri |
| VD | Staatskanzlei des Kantons Waadt |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Vaud |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud |
| VS | Staatskanzlei des Kantons Wallis |
| | Chancellerie d'Etat du canton du Valais |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese |
| ZG | Staatskanzlei des Kantons Zug |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Zoug |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo |
| ZH | Staatskanzlei des Kantons Zürich |
| | Chancellerie d'Etat du canton de Zurich |
| | Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo |
| Abkürzung | In der Bundesverwaltung vertretene politische Pateien |
| SPS | Sozialdemokratische Partei der Schweiz |
| | Parti socialiste suisse |
| L | 1 |

| Abkürzung | Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete |
|----------------|---|
| - | Schweizerischer Städteverband |
| | Union des villes suisses |
| | Unione delle città svizzere |
| Abkürzung | Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft |
| - | Schweizerischer Arbeitgeberverband |
| | Union patronale suisse |
| | Unione svizzera degli imprenditori |
| Abkürzung | Übrige begrüsste Organisationen |
| ANQ | Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken |
| | Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques |
| SVKR | Schweizerische Vereinigung für die Krebsregister |
| ASRT | Association Suisse pour les Registres des Tumeurs |
| ASRT | Associazione Svizzera per i Registri Tumori |
| FMH | Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte |
| | Fédération des médecins suisses |
| | Federazione dei medici svizzeri |
| | Swiss Medical Association |
| ISPM Bern | Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern |
| mfe | Hausärzte Schweiz – Berufsverband der Haus- und Kinderärzte |
| | Médecins de famille Suisse – Association des médecins de famille et de l'enfance |
| | Suisse |
| | Medici di famiglia Svizzera – Associazione dei medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera |
| KiKR | Das Kinderkrebsregister |
| | Registre du cancer de l'enfant |
| | Registro die tumori pediatrici |
| KLS | Krebsliga Schweiz |
| | Ligue contre le cancer Suisse |
| | Lega contro il cancro Svizzera |
| KR FR | Registre fribourgeois des tumeurs |
| KR GE | Registre genevois des tumeurs |
| KR GR/GL | Krebsregister Graubünden-Glarus |
| KR NE/JU | Registre neuchâtelois et jurassien des tumeurs |
| KR ST/AI/AR/TG | Krebsregister Ostschweiz |
| KR VD | Registre vaudois des tumeurs |
| KR VS | Das Walliser Krebsregister |
| | Le registre valaisan des tumeurs |
| Oncosuisse | Oncosuisse |
| privatim | privatim, Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten |
| | privatim, Les préposé(e)s suisses à la protection des données |
| | privatim, Gli incaricati svizzeri della protezione dei dati |
| SAMW | Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales |
| SPOG | Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe |
| 5. 55 | Groupe d'Oncologie Pédiatrique Suisse |
| | Gruppo d'Oncologia Pediatrica Svizzera |
| | C. SPF - C. COORGIN CONTROL OF TELESCO |

| Stiftung KR AG | Stiftung Krebsregister Aargau | | |
|----------------|---|--|--|
| Abkürzung | Nicht angeschriebene Organisationen und Privatpersonen | | |
| ACCSI | Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana | | |
| _ | Ärztegesellschaft des Kantons Bern | | |
| | Société des Médecins du Canton de Berne | | |
| AEFU | Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz | | |
| | Médecins en faveur de l'Environnement | | |
| | Medici per l'Ambiente | | |
| - | Fondation Future 3.0 | | |
| Interpharma | Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz | | |
| | Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche | | |
| - | Kantonsspital Baselland | | |
| KLOCH | Krebsliga Ostschweiz | | |
| KLSH | Krebsliga Schaffhausen | | |
| SGDV | Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie | | |
| SSDV | Société Suisse de Dermatologie et Vénéréologie | | |
| Unimedsuisse | Universitäre Medizin Schweiz | | |
| | Médecine Universitaire Suisse | | |
| USB | Universitätsspital Basel | | |
| VSÄG | Walliser Ärztegesellschaft | | |
| SMVS | Société Médicale du Valais | | |

5.2 Weitere Abkürzungen und Begriffe

| Abkürzung | Titel |
|-----------|---|
| BAG | Bundesamt für Gesundheit |
| OFSP | Office fédéral de la santé publique |
| UFSP | Ufficio federale della sanità pubblica |
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| OFS | Office fédéral de la statistique |
| UFS | Ufficio federale di statistica |
| EDI | Eidgenössisches Departement des Innern |
| DFI | Département fédéral de l'intérieur |
| DFI | Dipartimento federale dell'interno |
| KRG | Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016 (SR 818.33) |
| KRV | Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018 (SR 818.331) |
| NICER | National Institute of Cancer Epidemiology and Registration |
| NKRS | Nationale Krebsregistrierungsstelle |
| ONEC | Organe national d'enregistrement du cancer |
| SNRT | Servizio nazionale di registrazione dei tumori |
| NRAB | NICER Registries Advisory Board |